

3334 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1987 betreffend ein Übereinkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr samt Anhängen und den dazugehörenden Anlagen

Die EFTA-Länder und die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften sowie die Kommission der EG haben im April 1984 in Luxemburg in einer gemeinsamen Erklärung zur Schaffung eines europäischen Wirtschaftsraumes mit besonderer Zielrichtung auf die Vereinfachung der Grenzformalitäten und der Ursprungsregeln aufgerufen. Das gegenständliche Übereinkommen bildet zusammen mit dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren die erste konkrete Verwirklichung dieser Luxemburger Erklärung.

Das vorliegende Übereinkommen legt Maßnahmen fest, um die Formalitäten im Warenverkehr zwischen der EWG und den EFTA-Ländern, aber auch zwischen den EFTA-Ländern selbst zu vereinfachen. Insbesondere wird im Übereinkommen normiert, daß die mit dem Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien verbundenen Förmlichkeiten mittels eines Einheitspapiers erfüllt werden. Dieses Einheitspapier dient je nach Fall als Anmeldung oder als Papier zur Ausfuhr, zum Versandverfahren oder zur Einfuhr. Das Muster dieses Einheitspapiers ist ein Anhang zum gegenständlichen Übereinkommen. Zusätzlich zu diesem Einheitspapier darf eine Vertragspartei nur Verwaltungspapiere verlangen, die

- zur Durchführung von in einer Vertragspartei geltenden Rechtsvorschriften ausdrücklich verlangt werden, deren Anwendung bei alleiniger Verwendung des Einheitspapiers nicht gewährleistet wäre;
- aufgrund von internationalen Übereinkünften verlangt werden, bei denen sie Vertragspartei ist;
- von den Beteiligten verlangt werden, damit sie auf Antrag in den Genuß eines Vorteils oder einer bestimmten Erleichterung kommen können.

Weiters enthält das gegenständliche Übereinkommen auch Bestimmungen über die Amtshilfe zwischen den Zollverwaltungen der EFTA-Länder und der Mitgliedsstaaten der EWG.

3334 d. B.

- 2 -

Das Übereinkommen soll mit 1. Jänner 1988 in Kraft treten, wenn alle EFTA-Länder und die EWG vor dem 1. November 1987 ihre Annahmeerklärungen beim EG-Ratssekretariat hinterlegt haben; sind vor dem 1. November 1987 nicht alle Annahmeerklärungen eingelangt, so soll das Übereinkommen am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft treten, nach dem die letzte Annahmeerklärung eingelangt ist.

In den Erläuterungen der Regierungsvorlage wird zum Ausdruck gebracht, daß die Annahme des Übereinkommens auch eine Änderung anderer Gesetze, so insbesondere des Devisengesetzes, des handelsstatistischen Gesetzes 1958 und des Außenhandelsgesetzes 1984 erfordert, da das Einheitspapier kein Blatt für die devisenrechtliche Anmeldung bei der Ausfuhr enthält und gewisse Angaben, die zur Vollziehung bestehender Gesetze bisher verlangt werden, im Einheitspapier nicht untergebracht werden können. Weiters wird in den Erläuterungen der Regierungsvorlage zum Ausdruck gebracht, daß die zollgesetzlichen Bestimmungen in ihrer Terminologie zum Teil beträchtlich vom Einheitspapier abweichen und daher durch einen entsprechenden Gesetzgebungsakt vorgesorgt werden muß.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Übereinkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Oktober 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 21. Oktober 1987 betreffend ein Übereinkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr samt Anhängen und den dazugehörenden Anlagen wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 10 23

V e l e t a  
Berichterstatter

K ö p f  
Obmann